

schenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, sicherzustellen, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragspartei der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

9. *stellt mit Dank und Genugtuung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 55/158 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragspartei der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

10. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

12. *begrüßt* es, dass die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung in Wien sich darum bemüht, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen;

13. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

14. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

15. *begrüßt* es, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 55/158 der Generalversammlung wichtige Fortschritte erzielt wurden;

16. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit Vorrang fortsetzen und sich weiterhin darum bemühen soll, die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterroris-

mus zu klären, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen wird;

17. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. Januar bis 1. Februar 2002 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen soll, und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

19. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

20. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/89

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/594 und Corr.1, Ziffer 8)⁸⁵.

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Ukraine, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

56/89. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/175 vom 19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrat gerichtet wurde⁸⁶ und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Ortskräfte einem besonderen Angriffsrisiko ausgesetzt sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Zahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens kürzlich angestiegen ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution 55 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals⁸⁷ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten

ten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze betreffend die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und den Umfang des bestehenden Rechtsschutzes sowie seinen Empfehlungen⁸⁸;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens in die von den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise die Rechtsstellung der Mission aufgenommen werden;

5. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken;

6. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Sicherheit der Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und unter denen die meisten Opfer zu verzeichnen sind, zu berücksichtigen;

7. *beschließt* die Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Beobachter zur Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses einzuladen;

9. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 1. bis 5. April 2002 tagen wird, und empfiehlt dem Sechsten Ausschuss, nach der Vorlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses zu prüfen, ob diese Arbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 7. bis 11. Oktober 2002 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

10. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁸⁶ S/2000/1133, Anlage.

⁸⁷ A/55/637.

⁸⁸ A/55/1024 und Corr.1, Abschnitt III.F.